

99160005261000, 99160005261000

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände Entgegennahme

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121428370/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160005261000, 99160005261000
Leistungsbezeichnung I	Meldung der Wein- und Traubenmostbestände Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Wein- und Traubenmostbestände melden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Traubensafterzeugnis, Weinkontrolle, Weinüberwachung, Bestandsmitteilung Wein- und Traubensafterzeugnisse, Übermittlung Traubenmostbestände, Weinkontrolle, Weinbestandsmeldung, Wein, Traubenmostbestandsmeldung, Traubensaft, Traubenmost, Bericht Bestände Weinbauerzeugnisse, Weinbestandsmitteilung, Traubenmostbestandsmeldung,

Modul	Sachverhalt
	Weinbestandsmeldung, Bericht Bestände Weinbauerzeugnisse, Weinbestandsmitteilung, Übermittlung Traubenmostbestände, Mitteilung Traubensaftbestände, Bestandsmeldung, Weinerzeugnis, Weinüberwachung, Mitteilung Traubensaftbestände
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Weinbau (160)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	- Artikel 223 der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013- Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017- Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017- § 33 Absatz 1 Ziffer 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011- § 75a Gesetz über Agrarstatistiken (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009- § 76 Gesetz über Agrarstatistiken (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009- § 77 Gesetz über Agrarstatistiken (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009- § 29 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308

Modul

Sachverhalt

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0274&rid=1>
https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/WeinG_1994.pdf
<https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html>
<https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html>
<https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html>
https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/Wein%C3%9CV_1995.pdf
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308>
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308>
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0274&rid=1>
https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/WeinG_1994.pdf
<https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html>
<https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html>
<https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html>
https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/Wein%C3%9CV_1995.pdf

Teaser

Wenn Sie Wein oder Traubenmost gewerbsmäßig bearbeiten oder verarbeiten, lagern oder damit handeln, sind Sie verpflichtet, Ihre Wein- und Traubenmostbestände der zuständigen Stelle zu melden.

Volltext

Wenn Sie Wein oder Traubenmost gewerbsmäßig bearbeiten oder verarbeiten, lagern oder damit handeln, müssen Sie Ihre Bestände vom 31.07. des jeweiligen Jahres der zuständigen Stelle melden.

Meldepflichtig sind:

- Betriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind,-
- Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,-
- Unternehmen des Großhandels

Modul

Sachverhalt

mit Wein und Traubenmost,- Unternehmen der Schaumweinherstellung (Sektellereien) Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Meldepflicht. Das Formular erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Bei der Meldung müssen Sie alle Bestände angeben, die sich am 31.07. in Ihren Lagerräumen befinden, unabhängig davon, ob sie aus eigener oder fremder Erzeugung stammen. Dabei unterteilen Sie die Bestände nach Qualitätsstufe, Herkunft und Weinart. Schaumwein und Sektgrundwein müssen Sie hier ebenfalls zuordnen. Zudem müssen Sie diesen im Feld „Schaumwein“ separat ausweisen (Doppelmeldung).

Roséwein, Rotling sowie Weißherbst führen Sie unter „Rotwein“ auf. Perlwein und Likörwein geben Sie unter „Übriger Wein“ an.

Weine, die aus einem Verschnitt von Weinen aus dem Inland und Weinen aus den anderen EU-Ländern hergestellt wurden, ordnen Sie den Weinen aus „anderen EU-Ländern“ zu (unter „B“).

Wein deutscher Herkunft, dem Wein aus Drittländern zugesetzt wurde, melden Sie als „Übriger Wein deutscher Herkunft“ (unter „A6“).

Wein aus anderen Ländern der EU, dem Wein aus Drittländern zugesetzt wurde, melden Sie als „Übriger Wein“ aus „anderen EU-Ländern“ (unter „B6“).

Unter „Übriger Wein“ listen Sie auch Verarbeitungsweine auf. Das betrifft solche, die keinem spezifischen Merkmal zuzuordnen sind (zum Beispiel Erzeugnisse für Essigherstellung und Destillation).

Nicht melden müssen Sie: Hastrunk, Tresterwein, Hefepresswein, Obstwein, Beerenwein, Obstschaumwein, vergällter und nicht verkehrsfähiger Wein, alkoholfreier beziehungsweise alkoholreduzierter Wein und den daraus hergestellten schäumenden Getränken sowie weinhaltige Getränke (zum Beispiel Glühwein) und Traubensaft.

Modul	Sachverhalt
	<p>Wenn Sie Weine in mehreren Bundesländern lagern, müssen Sie die Meldungen getrennt nach Bundesländern angeben. Mengen, die der Handel gekauft, aber noch nicht übernommen hat, müssen Sie ebenfalls angeben, sofern diese am 31.07. bei Ihnen lagern.</p> <p>Die Meldungen der Wein- und Traubenmostbestände können auch zu Kontrollzwecken verwendet werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie lagern, bearbeiten oder verarbeiten Wein oder Traubenmost gewerbsmäßig oder handeln damit. • Sie verfügen zum 31.07. des jeweiligen Jahres über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Litern.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Ermitteln Sie Ihre Wein- und Traubenmostbestände am 31.07. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Das Formular zur Meldung Ihrer Wein- und Traubenmostbestände erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Füllen Sie das Formular aus und geben Sie es fristgerecht ab.</p>
Bearbeitungsdauer	Es handelt sich um eine Meldung. Die Daten müssen dem Statistischen Landesamt am 1.10. des jeweiligen Jahres vorliegen.
Frist	Der Stichtag für die Bestandserhebung ist der 31.07. des jeweiligen Jahres. Sie müssen die Meldung bis zum 07.08. des jeweiligen Jahres abgeben.
weiterführende Informationen	Homepage der entgegennehmenden Behörden. Bezeichnung: Webseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen www.landwirtschaftskammer.de
Hinweise	-
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Meldung der Wein- und Traubenmostbestände Entgegennahme

Modul

Sachverhalt

- Bestände von Wein und Traubenmost Stand zum 31.07. des jeweiligen Jahres müssen bei den zuständigen Landesbehörden gemeldet werden
- Die Meldung muss bis spätestens zum 10.09. des jeweiligen Jahres erfolgen
- Meldepflichtig sind: Betriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind, Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen, Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, Unternehmen der Schaumweinherstellung (Sektkellereien)
- Ausnahme: Bestand liegt zum 31.07. des jeweiligen Jahres unter 10.000 Liter
- Erforderlich: Formular der zuständigen Stelle
- Meldung ist kostenlos

Zuständige Stelle: Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Ja

Schriftform erforderlich: Ja

Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände
Entgegennahme, Reporting of wine and grape must
stocks Receipt